

BE_ZIVILSTRAF SK 2017 55 vom 10. November 2016

BE Obergericht, 2016-11-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_SK_2017_55

FR: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 55 du 10 novembre 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF SK 2017 55 del 10 novembre 2016

Regeste

fahrlässige schwere Körperverletzung | Strafgesetz

Erwägungen

E. 1

Erstinstanzliches Urteil Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Einzelgericht) erklärte A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) mit Urteil vom 10. November 2016 der fahrlässigen schweren Körperverletzung, begangen am 6. Juni 2014 in Tüscherz zum Nachteil von C._____ (nachfolgend: Privatklägerin) schuldig. Es verurteilte ihn zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 120.00, ausmachend total CHF 6'000.00, mit einer Probezeit von zwei Jahren sowie zu einer Verbindungs- busse von CHF 1'200.00 mit Ersatzfreiheitsstrafe von 10 Tagen. Weiter verurteilte das Regionalgericht den Beschuldigten zur Bezahlung der Verfahrenskosten von insgesamt CHF 11'314.95 und zur Bezahlung einer Entschädigung an die Privat- klägerin für ihre Aufwendungen im Verfahren von CHF 5'198.90. Die Zivilklage der Privatklägerin verwies es wegen unzureichender Begründung/Bezifferung auf den Zivilweg (pag. 334 ff.).

E. 2

der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) an (pag. 415 f.). Die schriftliche Berufungsbegründung des Beschuldigten datiert vom 15. Mai 2017 (pag. 431 ff.). Die Privatklägerin nahm mit Eingabe vom 19. Juni 2017 dazu Stellung (pag. 450 ff.). Mit Eingabe vom 3. Juli 2017 folgte eine Replik des Beschuldig- ten (pag. 458 ff.) und am 7. Juli 2017 eine kurze Duplik der Privatklägerin (pag. 465).

E. 3

Anträge der Parteien Fürsprecher B._____ stellte und begründete mit Berufungsbegründung vom 15. Mai 2017 namens und im Auftrag des Beschuldigten folgende Anträge (pag. 432):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.